

Lagerung & Verkauf pyrotechnische Gegenstände

▼ Bewilligungspflicht

Herstellung, Lagerung und Verkauf von Feuerwerk für Vergnügungszwecke bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei. Die Lagerung von Kleinmengen bis 5 kg brutto sowie die Herstellung und der Verkauf von pyrotechnischen Spielwaren (Kategorie I) wie Bengalhölzer, Bengalfackeln, Knallkorken, Knallerbsen, Tischbomben usw. sind bewilligungsfrei.

▼ Gesuchsunterlagen

Das ausgefüllt und unterschriebene [Gesuchsformular](#) senden Sie der entsprechend vermerkten Behörde.

Zuständige Abteilung

[Bauamt](#)